

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 181/10 B

L 9 U 235/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 209/00 (SG Stade)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Mai 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Koten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger nimmt nicht auf einen der in § 160 Abs 2 SGG bezeichneten Gründe für die Zulassung der Revision Bezug, sondern rügt die "Anwendung formellen und materiellen Rechts". Sinngemäß macht er geltend, das LSG habe einen Verfahrensfehler begangen, indem es sich mit dem Gutachten des Dr. Müller nicht umfassend auseinandergesetzt habe. Denn danach sei die MdE mit 20 vH anzunehmen, da weitere Verletzungen Folge eines früheren Arbeitsunfalls seien.
- 3 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht hinreichend aufgezeigt. Er legt selbst dar, das LSG habe sich - wenn auch nicht umfassend - mit dem Gutachten des Dr. Müller beschäftigt und seine Entscheidung auf andere eingeholte Gutachten gestützt. Damit zielt seine Rüge auf die Beweiswürdigung des LSG. Die Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung kann aber die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensfehlers nicht begründen (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

